

Aufschaltdauer: 07.08.2020 bis 17.08.2020

Volksinitiative "Fernwärme-Initiative", Bereinigung

Der Stadtrat genehmigte am 8. Juli 2020 folgende Bereinigung der Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" gestützt auf § 129 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR):

Gegenvorschlag Fachkommission I (alt)	Gegenvorschlag Fachkommission I (bereinigt)
<p>Art. 44 Abs. 2 (Ergänzung)</p> <p>Sie ist verantwortlich für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall, Wärme, Kälte usw.). Ihr obliegt die strategische Führung der Stadtwerke (Elektrizität, Gas, Wasser usw.).</p>	<p>Art. 33 lit. o) (Ergänzung)</p> <p>die Verantwortung für die Ver- und Entsorgung der Stadt (Wasser, Abwasser, Energie, Abfall, Wärme, Kälte usw.), soweit nicht der Grosse Gemeinderat zuständig ist</p>
<p>Art. 44a (neu)</p> <p>Die Energiekommission setzt sich für eine Wärme- und Kälteversorgung ein, welche möglichst auf Fernwärme des Zweckverbands Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) basiert und weitere erneuerbare und alternative Energiequellen berücksichtigt.</p>	<p>Art. 33a (neu)</p> <p>Der Stadtrat setzt sich für eine Wärme- und Kälteversorgung ein, welche möglichst auf Fernwärme des Zweckverbands Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) basiert und weitere erneuerbare und alternative Energiequellen berücksichtigt.</p>
--	<p>Art. 50 Abs. 5 (neu)</p> <p>Die Änderungen der Teilrevision vom DATUM URNENABSTIMMUNG treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit Datum des Beschlusses des Regierungsrats in Kraft.</p>
<p>Art. 51 Ziff. 1 (neu)</p> <p>1. Übergangsbestimmungen zu Art. 44a</p> <p>1.1. Der Stadtrat prüft Varianten und legt dem Grossen Gemeinderat spätestens drei Jahre nach Annahme von Art. 44a einen Umsetzungsvorschlag vor.</p> <p>1.2. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat beziehungsweise den Stimmberechtigten einen zur Umsetzung notwendigen Rahmenkredit spätestens zwei Jahre nach Verabschiedung des Umsetzungsvorschlags durch den Grossen Gemeinderat.</p>	<p>Art. 51 Ziff. 1 (neu)</p> <p>1. Übergangsbestimmungen zu Art. 33a</p> <p>1.1. Der Stadtrat prüft Varianten und legt dem Grossen Gemeinderat spätestens drei Jahre nach Annahme von Art. 33a einen Umsetzungsvorschlag vor.</p> <p>1.2. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat beziehungsweise den Stimmberechtigten einen zur Umsetzung notwendigen Rahmenkredit spätestens zwei Jahre nach Verabschiedung des Umsetzungsvorschlags durch den Grossen Gemeinderat.</p>

Der Beschluss kann eingesehen werden bei der Stadtkanzlei, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon oder im Internet unter <https://www.wetzikon.ch/politik/stadtrat/stadtratsbeschluesse>.

Gegen diesen Beschluss über die Bereinigung der Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einem Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.

Stadtrat Wetzikon